

SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE

KREIS STORMARN

Über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde HAMBERGE gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Sch.-H.S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom - 8. SEP. 1975 nachstehende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde HAMBERGE, bestehend aus der nachfolgend textlich gefaßten Änderung, erlassen:

DER BEBAUUNGSPLAN TRÄGT DIE BEZEICHNUNG
„BEBAUUNGSPLAN NR. 1.1 DER GEMEINDE HAMBERGE“

Bearbeitung: Kreis Stormarn
-Der Landrat -
Planungs- und Hochbauamt
Bad Oldesloe, den 15. SEP. 1975
im Auftrage

V. Hennig



Die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 8. SEP. 1975 gebilligt.
HAMBERGE, den - 9. SEP. 1975

[Signature]
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach § 13 in Verbindung mit §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom - 8. SEP. 1975
HAMBERGE, den - 9. SEP. 1975



[Signature]
Bürgermeister

Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein wurde von dieser beschlossenen vereinfachten Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt am 12. 9. 75

HAMBERGE, den

[Signature]
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes, bestehend aus der obenstehenden textlich gefaßten Änderung, sowie die beigegefügte Begründung sind am 1. 10. 75 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegen von diesem Zeitpunkt öffentlich aus

HAMBERGE, den

[Signature]
Bürgermeister